

Satzung des Fördervereins Palliativstation Delmenhorst

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Palliativstation Delmenhorst“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Delmenhorst.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziel des Vereins ist es, die palliativmedizinische Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen auf der Palliativstation der Klinikum Delmenhorst gGmbH zu fördern, um diesen eine möglichst lange Aufrechterhaltung möglichst hoher Lebensqualität sowie ein schmerzbehaftetes, menschenwürdiges Sterben zu ermöglichen. Der Verein unterstützt zu diesem Zwecke Maßnahmen, die den Patienten der Palliativstation des Klinikums Delmenhorst zu Gute kommen, jedoch vom Krankenhausträger nicht finanziert werden können.

(2) Der Verein erreicht sein Ziel insbesondere durch

- a)** Informationsveranstaltungen für Mitglieder und die Öffentlichkeit zu palliativmedizinischen Themen,
- b)** Durchführung von Projekten der Gesundheitsförderung und Gesundheitsaufklärung,
- c)** Einwerbung von Spenden zur Finanzierung der Vereinszwecke,
- d)** Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die Arbeit, die Ziele und die medizinische Bedeutung der Palliativmedizin,
- e)** ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung der Palliativstation des Klinikums Delmenhorst.

(3) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

(3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen sowie juristische Personen.

(5) Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag beträgt für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder 30 Euro pro Jahr; Schüler, Studenten, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und Personen, die staatliche Unterstützungsleistungen anstelle eines Arbeitseinkommens erzielen, zahlen 50 Prozent des Beitrages.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Passiv wählbar sind ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens einem Jahr ordentliche Vereinsmitglieder sind.

(2) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.

(4) Der Ausschluss erfolgt,

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimalig erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen,
- c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Erfüllung des Vereinszwecks gefährdenden Gründen.

(5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

(9) Eventuell über § 5 Absatz 8 hinausgehende Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt wird, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen ist. Beitragsänderungen werden mit Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Mitgliederversammlung der Änderung der Beitragsordnung zugestimmt hat.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses,
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Abwahl des Vorstandes ist aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung jederzeit möglich.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d) Die Genehmigung des Haushaltes.

- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- f) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens ein ordentliches Mitglied anwesend ist.
- (8) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
- (10) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sind mehr Bewerber als Posten für den Vorstand oder die Kassenprüfer vorhanden, so entscheidet die Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen. Die Bewerber mit den jeweils höchsten Mehrheiten sind

gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern, bei denen Stimmengleichheit vorlag.

(11) Über jede Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung

Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die zur Abstimmung stehenden Satzungsänderungen genau zu bezeichnen. Die Änderung der Satzung bedarf einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit.

(2) Liquidatoren sind die Mitglieder des zuletzt amtierenden Vorstandes.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Klinikum Delmenhorst gGmbH, welche das Vermögen für den Betrieb der Palliativstation zu verwenden hat.